

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
„Barolder Mühlenfließ - GEK Schwielochsee M1 – Anlage einer Gewässerverzweigung“ in
Schwielochsee**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 05.Juni 2018

Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ beantragt für das Vorhaben „Barolder Mühlenfließ - GEK Schwielochsee M1 – Anlage einer Gewässerverzweigung“ im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemeinde Schwielochsee, Gemarkungen Lamsfeld und Doberburg die Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Im Barolder Mühlenfließ soll zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes auf der Strecke von ca. 100 m eine Gewässerverzweigung hergestellt werden. Durch die Gewässerverzweigung entstehen ein Mehrbettgerinne und eine Insel, die sich zu einem auenähnlichen Habitat entwickeln soll.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine/standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie durch das Vorhaben bedingten positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbleiben dauerhaft keine erheblichen negativen Auswirkungen. Es entstehen keine irreversiblen Schäden an Natur und Landschaft. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP lässt sich daraus nicht ableiten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 18.Juli.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Gesetz vom 08.September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)